

Adressauskünfte

Adressauskünfte dürfen nur im Rahmen von § 16 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) erteilt werden. Für eine Adressauskunft benötigen wir:

- Schriftliche Anfrage
- Interessennachweis
- Adressiertes und frankiertes Antwortcouvert

Pro Adressanfrage wird eine Gebühr von CHF 20.00 erhoben. Telefonische Auskünfte und Auskünfte für kommerzielle Zwecke können nicht erteilt werden.

Zuständige Abteilung

[Einwohnerkontrolle](#)